

# Wahlbekanntmachung

1. Am 15. Mai 2022 findet in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr die **Wahl zum 18. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen** statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Wülfrath ist in folgende 16 Wahlbezirke eingeteilt, von denen zwei Wahlbezirke jeweils zwei Stimmbezirke haben:

<b>Wahlbezirks-Nr.</b>	<b>Lage des Wahlraums</b> (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
9010 Sparkasse Am Diek	Am Diek 3, 42489 Wülfrath
9020 Rathaus	Am Rathaus 1, 42489 Wülfrath
9031 Stimmbezirk Schule am Berg *	Bergstr. 20, 42489 Wülfrath
9032 Stimmbezirk Flandersbach (1) *	Flandersbach 15, 42489 Wülfrath
9040 Grundschule Ellenbeek (1)	Tiegenhöfer Str. 16, 42489 Wülfrath
9050 Grundschule Ellenbeek (2)	Tiegenhöfer Str. 16, 42489 Wülfrath
9060 Grundschule Ellenbeek (3)	Tiegenhöfer Str. 16, 42489 Wülfrath
9070 Volkshochschule (1)	Schulstr. 7, 42489 Wülfrath
9080 Volkshochschule (2)	Schulstr. 7, 42489 Wülfrath
9090 Vereinshaus Kalkstädter Wülfrath e.V.	Flandersbacher Str. 19A, 42489 Wülfrath
9100 Sporthalle Fliethe	Fortunastr. 30, 42489 Wülfrath
9110 Gymnasium (1)	Kastanienallee 63, 42489 Wülfrath
9120 Gymnasium (2)	Kastanienallee 63, 42489 Wülfrath
9130 Ehemaliges Gemeindezentrum Süd	Kastanienallee 57, 42489 Wülfrath
9141 Vereinsheim Kalkstadtnarren **	Am Kliff 8-14, 42489 Wülfrath
9142 Stimmbezirk Flandersbach (2) **	Flandersbach 15, 42489 Wülfrath
9150 Tischlerei Kicinski	Schlupkothen 49 b, 42489 Wülfrath
9160 Kath. Pfarrheim St. Maximin in Düssel	Dorfstr. 16, 42489 Wülfrath

\* ergeben einen Wahlbezirk

\*\* ergeben einen Wahlbezirk

In der jeweiligen Wahlbenachrichtigung, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 13.04.2022 bis 21.04.2022 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

(im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

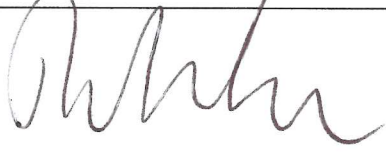
6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine zu vertretende Person anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wülfrath, 25.04.2022

Der Bürgermeister



Ritsche